

Republik Kap Verde

Gesetz No. 92 / IV / 93
vom 15. Dezember 1993

FÖRDERMASSNAHMEN FÜR EXPORTE UND REEXPORTE

Im Namen des Volkes verfügt die Nationalversammlung auf Grundlage des Artikels 186 Absatz b) der Verfassung folgendes:

KAPITEL I GRUNDLEGENDE BESTIMMUNG

Artikel 1 (Gegenstand)

Das vorliegende Dokument definiert das Regime der Fördermaßnahmen für Exporte oder Reexporte von Waren und Dienstleistungen.

Artikel 2 (Definitionen)

1. Als **Export-Körperschaft** wird jede Einzel- oder kollektive Person betrachtet, die wirtschaftliche Aktivitäten im Sinne des Gesetzes zu unternehmen berechtigt ist und Exporte oder Reexporte von Waren oder Dienstleistungen durchführt.
2. Im Sinne des ersten Absatzes werden als Exporte oder Reexporte ebenfalls eingestuft:
 - a) der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Freihandelsbetriebe im Inland;
 - b) der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an andere Export-Körperschaften, wenn diese einbezogen sind oder genutzt werden für die Produktion anderer, für den Export bestimmter Waren und Dienstleistungen.

Artikel 3
(Anwendungsbereich)

1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle exportierenden Körperschaften sowie auf alle Export- oder Reexport- Operationen von Waren und Dienstleistungen, die von ihnen durchgeführt werden, mit Ausnahme derjenigen, die durch ein Sonderregime erfaßt sind und zwar:
 - a) Operationen des Reexports von Treibstoffen;
 - b) Exporte oder Reexporte , die durch im Inland ansässige Freihandelsbetriebe durchgeführt werden.

KAPITEL II
FÖRDERMASSNAHMEN

SEKTION I
Einführende Festlegungen

Artikel 4
(Zugangsbedingungen)

1. Nur diejenigen exportierenden Körperschaften können die durch dieses Gesetz vorgesehenen Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen, die sich hinsichtlich ihrer anwendbaren juristischen und behördlichen Verpflichtungen in einer ordnungsgemäßen Situation befinden, insbesondere was die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fiskus, die soziale Sicherheit und die Einhaltung der Normen , die die Aufnahme und Ausübung wirtschaftlicher Aktivitäten in den Sektoren regeln, in die sie sich engagiert haben, angeht.
2. Die Anerkennung des Anspruchs auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Fördermaßnahmen hängt von einem begründeten Antrag der interessierten exportierenden Körperschaft ab.

Artikel 5
(Ablehnung)

Die Gewährung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Vorteile kann abgelehnt werden, falls die Erklärungen oder die Belegdokumente, die die exportierenden Körperschaften den für die Erteilung dieser Vorteile zuständigen öffentlichen Institutionen vorlegen, falsch sind.

SEKTION II VERGÜNSTIGUNGEN

Artikel 6 (Fiskalische Fördermaßnahmen)

1. Die exportierenden Körperschaften kommen in den Genuß folgender Reduzierungen von Abgaben und Steuern für Gewinne:
 - a) In den ersten fünf Jahren, während derer sie Exporte oder Reexporte tätigen, genießen die Abgaben und Steuern für Gewinne eine prozentuale Reduzierung, die dem prozentualen Anteil der Einnahmen in Fremdwährungen im Vergleich zu den gesamten Einnahmen der exportierenden Körperschaft entspricht.
 - b) Der im ersten Absatz festgelegte Zeitraum verlängert sich aufeinanderfolgend und beständig um jeweils ein Jahr bis zu insgesamt maximal zehn Jahren, sofern die exportierenden Körperschaften im letzten Jahr des Initialzeitraumes und im Verlauf aller Verlängerungen mehr als 50% der Waren oder Dienstleistungen, die sie exportieren, in Kap Verde hergestellt haben.
 - c) Nach den in den vorhergehenden Absätzen festgelegten Zeiträumen genießen die Abgaben und Steuern für Gewinne eine prozentuale Reduzierung, die der Hälfte des prozentualen Anteils der Einnahmen in Fremdwährungen im Vergleich zu den Gesamteinnahmen der exportierenden Körperschaft entspricht.
2. In manchen Fällen kann jedoch der Zeitraum, im Verlaufe dessen die exportierende Körperschaft entsprechend diesem Gesetz oder einer anderen im Land gültigen Gesetzgebung in den Genuß der fiskalischen Fördermaßnahmen im Bezug auf Abgaben und Steuern kommen kann, länger als zehn Jahre betragen.
3. Zum Zweck der näheren Erläuterung des im Absatz 1 dieses Artikels Gesagten, werden als Einnahmen in Fremdwährungen betrachtet:
 - a) Einnahmen aus Exporten und Reexporten, die direkt durch die exportierende Körperschaft realisiert wurden, nachvollziehbar durch Belegdokumente kompetenter nationaler Finanzinstitutionen über den Eingang entsprechender Fremdwährungen ins Land;
 - b) Einnahmen aus gesetzlichen und den geltenden Bestimmungen entsprechenden Verkäufen an in Kap Verde installierten Freihandelsbetrieben;
 - c) Einnahmen aus Verkäufen an andere exportierende Körperschaften, sofern rechtsgültig nachgewiesen wurde, daß die veräußerten Waren und Dienstleistungen in andere exportierte Erzeugnisse oder Dienstleistungen einverleibt oder zu deren Produktion genutzt wurden.

4. Die in diesem Artikel vorgesehenen fiskalischen Fördermittel werden den exportierenden Körperschaften automatisch gewährt, sowie sie mittels der Abgabe entsprechender Einnahmebelege den erforderlichen Nachweis führen, daß sie einen Anspruch darauf haben.

Artikel 7

(Fördermaßnahmen auf dem Gebiet des Zollwesens)

1. Waren und Dienstleistungen, Roh- und Ersatzstoffe, Fertigprodukte und Halbfabrikate und andere Materialien, die in für den Export bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen einverleibt oder zu deren Produktion genutzt wurden, sind von Zollabgaben, Verbrauchersteuern und allgemeinen Zollgebühren sowie anderen Zollabgaben befreit.
2. Ausgenommen von Zollabgaben, Verbrauchersteuern und allgemeinen Gebühren sind Treib- und Schmierstoffe - Benzin ausgenommen - die für die Produktion von Elektroenergie oder Wasser für die Herstellung von für den Export bestimmten Waren oder für Dienstleistungen erforderlich sind.
3. Die exportierenden Körperschaften, die direkt Waren importieren, die für den Re-export bestimmt sind, sowie Roh- und Ersatzstoffe, Fertigprodukte und Halbfabrikate, Treib- und Schmierstoffe - mit Ausnahme von Benzin - sowie andere Materialien, die für die Einverleibung in die Waren und Dienstleistungen oder die Produktion von für den Export bestimmten Waren und Dienstleistungen einführen, dürfen das auf der Grundlage der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen unter Nutzung des Regimes aufschiebender Zollgebühren namentlich für die aktive Veredelung von Erzeugnissen und die Aufwertung des industriellen Standortes tun.
4. Die Zollbehörden müssen die im vorhergehenden Absatz genannten Importe mit einem Maximum an Unkompliziertheit und prozessualer Schnelligkeit abfertigen, ohne Beeinträchtigung eines für die Kontrolle erforderlichen Minimums.
5. Die gegebenenfalls beim Import der in den vorhergegangenen Absätzen vermerkten Waren, die reexportiert wurden oder eingeflossen sind in Produkte oder in Dienstleistungen für den Export, erhobenen Zollgebühren, Verbrauchersteuern, generellen Zollabgaben und andere Zollaufgaben, werden erstattet, falls diese Erstattung innerhalb von 120 Tagen, beginnend mit dem Datum des Exports oder des Reexports, beantragt wird.

Artikel 8

(Einschränkung der Zoll-Fördermaßnahmen)

Die fiskalen Vergünstigungen bei der Verzollung, die in dieser Sektion festgeschrieben sind, befreien nicht von der Zahlung der Gebührenmarken-Steuer sowie der Gebühren und Honorare für die Begleichung von Dienstleistungen.

Artikel 9

(Freizügigkeit des Exports und des Reexports)

1. Die Export- und Reexport-Operationen sind frei und bedürfen keiner vorherigen Autorisierung.
2. Das Prinzip der Freiheit des Exports und des Reexports, das im vorhergehenden Absatz festgelegt wurde, befreit die exportierenden Körperschaften nicht von den Formalitäten zur Kontrolle der Geldumtauschoperationen oder der Übereinstimmung der exportierten oder reexportierten Waren und Dienstleistungen mit den Standards hinsichtlich der Qualität, der Herkunft und anderer im Gesetz, Rechtsakten und in internationalen, durch Kap Verde unterzeichneten Abkommen, geforderter Normen.

Artikel 10

(Konten in Fremdwährungen)

1. Die exportierenden Körperschaften können Inhaber von Konten in frei konvertierbaren Währungen in vom Gesetz zugelassenen Finanzinstitutionen sein und über diese frei ihre Zahlungen mit dem Ausland abwickeln.
2. Die im vorhergehenden Absatz 1 genannten Konten können nur mittels Transfers aus dem Ausland oder aus anderen Konten in Fremdwährungen, die in entsprechend dem Gesetz autorisierten Finanzinstitutionen bestehen, gespeist werden.
3. Die exportierenden Körperschaften, die über Konten in frei konvertierbaren Währungen verfügen, können nur in Übereinstimmung mit den geltenden Normen für Währungsumtausch-Operationen in den hierzu entsprechend autorisierten Kreditanstalten Fremdwährungen erwerben, wenn das Saldo der entsprechenden Konten gleich Null oder unzureichend ist, um die beabsichtigten Operationen (finanziell - d. Ü.) abzudecken.
4. Die Regierung wird auf Vorschlag der Bank von Kap Verde die Öffnung und Bewegung der im Absatz 2 genannten Konten reglementieren.

SEKTION III PFLICHTEN

Artikel 11

(Pflichten)

1. Die exportierenden Körperschaften verpflichten sich:
 - a) Im Besitz von ausreichend detaillierten und von den kompetenten Behörden akzeptierten Buchungsregistern und Inventarlisten zu sein, die eine unkomplizierte Bestätigung ihres Anrechts auf fiskalische und Zoll - Fördermaßnahmen, die durch dieses Gesetz vorgesehen sind, sowie der Verwertung der Waren und Dienstleistungen, die sie genutzt haben, erlauben.

- b) Mit den Kontrollbeamten bei der Prüfung der Inventarlisten und Register, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht, zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Ermöglichung der Einsicht sowie mittels der Bereitstellung der notwendigen Informationen, wenn immer sie angefordert werden.
- c) Immer, wenn sie einen Verkauf oder Vergabe von Gütern oder Dienstleistungen auf dem Inlandsmarkt vornehmen wollen, deren Bedingungen durch dieses Gesetz nicht erfaßt sind und die unter Nutzung von Zollvorteilen entsprechend Artikel 7 erworben wurden und bei denen noch keine 5 Jahre seit deren Erwerb vergangen sind, die Autorisierung der Generaldirektion für Zollangelegenheiten einzuholen.

KAPITEL IV KONTROLLE UND SANKTIONEN

Artikel 12 (Kontrolle)

1. Ohne Beeinträchtigung der spezifischen Kompetenzen, die anderen Körperschaften und öffentlichen Diensten übertragen wurden, obliegt die Kontrolle der Erfüllung des in diesem Gesetz Festgelegten hinsichtlich der Zoll - Fördermaßnahmen der Generaldirektion für Zollangelegenheiten und hinsichtlich der fiskalischen Fördermaßnahmen der Generaldirektion für Abgaben und Steuern.
2. Zur Wahrnehmung des im Absatz No.1 Festgelegten können die genannten Generaldirektionen zu jeder Zeit die exportierenden Körperschaften ersuchen, angemessene Informationen, die sie für notwendig erachten, bereitzustellen.

Artikel 13 (Sanktionen)

Vertragsbrüche durch Zollhinterziehung und Flucht vor dem Fiskus werden entsprechend dem Generalkodex für Tributzahlungen und die Zollgesetzgebung geahndet.

KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 (Reglementierungen)

1. Die für die Durchsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Reglementierungen werden mittels eines Reglementierungsdekrets erlassen, das die Spezifika seiner Anwendung in den verschiedenen Sektoren der wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt wird.
2. Die Reglementierungen, auf die der erste Absatz Bezug nimmt, müssen innerhalb eines Zeitraumes von maximal 90 Tagen, beginnend mit dem Tag der Publizierung dieses Gesetzes, veröffentlicht werden.

3. Es obliegt dem für das Gebiet der Finanzen verantwortlichen Minister in Zusammenarbeit mit den für die Bereiche der wirtschaftlichen Tätigkeit zuständigen Mitgliedern der Regierung die Ausarbeitung und Bestätigung der für die Realisierung dieses Gesetzes erforderlichen Reglementierungen zu veranlassen.

Artikel 15
(Annulierungen)

Annuliert werden die Artikel 26, 33, 35 und 42 des Gesetzesdekrets No. 108 / 89 vom 30. Dezember sowie alle anderen gesetzlichen Bestimmungen, die ausdrücklich im Widerspruch zu den Festlegungen dieses Gesetzes stehen.

Artikel 16
(Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt 60 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.